

BGer 6F_32/2018 vom 19. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_32_2018

FR: TF 6F_32/2018 du 19 décembre 2018

IT: TF 6F_32/2018 del 19 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht trat mit Urteil vom 24. September 2018 (Urteil 6B_590/2018) auf eine Beschwerde des Gesuchstellers gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 16. Mai 2018 (BK 18 111) nicht ein.

Der Gesuchsteller und damalige Beschwerdeführer gelangt mit einer als "Beschwerde" bezeichneten Eingabe vom 15. Oktober 2018 an das Bundesgericht.

E. 2

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine Beschwerde hiergegen ist nicht möglich. Das Bundesgericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Die Eingabe ist demnach als Revisionsgesuch entgegenzunehmen.

E. 3

Der Gesuchsteller hat allfällige Revisionsgründe in gedrängter Form darzulegen (vgl. Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 121-123 BGG ; Urteil 6F_12/2017 vom 4. September 2017 E. 2).

Die Eingabe genügt nicht den gesetzlichen Formvorschriften. Der Gesuchsteller macht keinen gesetzlichen Revisionsgrund geltend und zeigt nicht auf, inwieweit das bundesgerichtliche Urteil vom 24. September 2018 Anlass für eine Revision bieten würde. Das Bundesgericht trat ohne materielle Überprüfung der Rechtsbegehren und Rügen wegen formeller Mängel auf die Beschwerde nicht ein. Dass der Nichteintretensentscheid zu Unrecht erfolgt sei, behauptet der Beschwerdeführer nicht. Eine rechtliche Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheids ist auch im vorliegenden Revisionsverfahren nicht möglich.

E. 4

Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten. Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG), womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG) gegenstandslos wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.